



Leistungsbericht der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

Geschäftsjahr 2023

Wien, 31. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH.....	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Aufgaben der VKS	1
1.2.1	Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002	1
1.2.2	Abfallvermeidungs-Förderung der SVS	3
1.2.3	Weitere Tätigkeiten im Auftrag der SVS.....	3
2	Gesellschaftliche Organisation	4
2.1	Eigentümer und Generalversammlung	4
2.2	Aufsichtsrat	4
2.3	Beirat	5
2.4	Ausschuss SVS-BMK-VKS	5
2.5	Organigramm und Personen	5
3	Interne Organisation.....	7
3.1	Geschäftsleitung	7
3.2	Assistenz & Buchhaltung.....	7
3.3	Compliance & Audits.....	7
3.4	Kreislaufwirtschaft & Public Relations	8
4	Allgemeine Leistungen	9
4.1	Finanzwesen	9
4.2	Internes Kontrollsystem, B-PCGK-Bericht und Interne Revision.....	9
4.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	9
5	Leistungen für Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002	10
5.1	Systemteilnehmerprüfungen	10
5.1.1	Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts	10
5.1.2	Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen.....	10
5.2	Liste der Systemteilnehmer	11
5.3	Anfallstellenregister.....	12
5.3.1	Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen	12
5.3.2	Abschluss von Vereinbarungen mit Anfallstellenbetreibern	12
5.3.3	Vorbereitung auf die Berücksichtigung der Übernahme von Transportkosten	12
5.4	Durchführung von Analysen	13
5.4.1	Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen.....	13
5.4.2	Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen.....	13
5.5	Plausibilisierung der marktanteilsgemäßen Aufteilung der Sammelmengen.....	13
5.6	Letztverbraucherinformation.....	14

5.6.1	Koordinierung der finanziellen Abgeltung	14
5.6.2	Koordinierung der Information der Letztverbraucher	14
5.6.3	Überregionale Letztverbraucherinformation.....	15
5.7	Vorbereitung Umsetzung Kreislaufwirtschaftspaket.....	15
5.8	Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung	16
5.9	Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten.....	16
6	Sonstige Aufgaben der VKS.....	17
6.1	Aufgaben zur Umsetzung der Abgeltungsverordnung	17
6.2	Einwegkunststoffe, Mehrwegquoten und Marktanteilsmodelle.....	17
6.3	Abfallvermeidungs-Förderung der SVS für Verpackungen	18
7	Begriffsdefinition.....	19
8	Anlagen.....	19

1 Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

1.1 Allgemeines

Mit der Novelle 2013 des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) wurde in § 30a AWG 2002 die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) geschaffen, um eine Koordinierung gemeinsamer Aufgaben der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen zum Erhalt der gewohnten Qualität in der Verpackungssammlung und -verwertung sicherzustellen.

Die Gründung der VKS fand im Juni 2014 statt. Die VKS ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung des Gemeinwohles und des Umweltschutzes, insbesondere durch Koordinierungstätigkeiten im Bereich der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen.

Die VKS wurde per Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) – inzwischen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) – vom 29.12.2014 (rechtskräftig seit 20.01.2015) mit ihren Aufgaben nach § 30a (1) und (2) AWG 2002 betraut.

Die Konkretisierung und entsprechende Finanzierung der Aufgaben der VKS werden in einer gleichlautenden Vereinbarung mit allen in Österreich rechtskräftig vom BMK genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen (SVS) festgelegt. Alle notwendigen Überarbeitungen dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung erfolgen in Abstimmung mit den SVS und dem BMK.

Neben den bescheidmäßig übertragenen Aufgaben wurde die VKS von den SVS mit anderen Aufgaben, wie der Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung gem. § 29 (4) Z 4 AWG 2002 oder Tätigkeiten für die Umsetzung der Abgeltungsverordnung (Abgeltungsv) beauftragt.

1.2 Aufgaben der VKS

1.2.1 Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002

Die Hauptaufgabe der VKS liegt darin, für fairen Wettbewerb zwischen allen SVS, welche am Markt der Entpflichtung von Verpackungen tätig sind, zu sorgen. Dafür achtet die VKS auf die Schaffung und Einhaltung gleicher Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer sowie die Schaffung von Schlichtungsmodalitäten.

Die VKS übernimmt die Abwicklung von Aufgaben der SVS, bündelt diese und ermöglicht dadurch eine zentrale und einheitliche Durchführung, welche zu einer Effizienz- und Transparenzsteigerung führt.

Die VKS ist gemäß § 30a (1) und (2) AWG 2002 mit folgenden Aufgaben der SVS betraut:

- Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen:
 - Zusammenführung und erforderlichenfalls eine Änderung der Kontrollkonzepte und deren koordinierte Umsetzung
 - Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

- Haushaltsverpackungen:
 - Koordination der Information der Letztverbraucher einschließlich der Koordinierung der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
 - Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung
 - Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der Haushaltsverpackungen
- Gewerbliche Verpackungen:
 - Führung eines Anfallstellenregisters
 - Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen, Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten
 - Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der gewerblichen Verpackungen

Am 10.12.2021 wurde die AWG-Novelle „Kreislaufwirtschaftspaket“ zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 200/2021 kundgemacht. Durch diese Änderung kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die VKS – zusätzlich zu den bereits bestehenden – mit folgenden neuen Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002 betrauen:

- § 30a (1) Z 1: Die Information der Letztverbraucher, einschließlich der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- § 30a (1) Z 6 und (2) Z 6: Veröffentlichung und monatliche Aktualisierung einer Liste der Teilnehmer der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen gemäß § 29 Abs (10) auf der Internetseite der Verpackungskoordinierungsstelle,
- § 30a (1) Z 7 und (2) Z 7: Plausibilisierung der monatlichen Aufteilung nach Marktanteil der je Bundesland und Sammelkategorie gesammelten Abfallmengen,
- § 30a (1) Z 8: Entgegennahme der Daten und Erstellung eines Berichts gemäß § 14b (6) (= Erfüllung der Mehrwegquoten).

Am 29.12.2021 wurde die Novelle zur Änderung der Verpackungsverordnung 2014 mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. II 597/2021 kundgemacht. Für die VKS ergeben sich durch die Novelle insbesondere folgende Aufgaben bzw. Konkretisierungen:

- § 22 (5): Erhebung der notwendigen Daten zur Zusammensetzung der in Verkehr gesetzten Verbundverpackungen, bei denen der Packstoff, der als Hauptbestandteil verwendet wird, weniger als 95% von der Verpackungseinheit ausmacht. Dabei kann sich die VKS eines Dritten bedienen.
- § 20 (1): Die SVS haben sich für die Information der Letztverbraucher über den richtigen Umgang mit Verpackungen, Einweggeschirr und -besteck, bestimmten Einwegkunststoffprodukten der VKS zu bedienen.

Am 25.09.2023 wurde die VerpackVO-Novelle mit dem BGBl. II 284/2023 kundgemacht. Für die VKS ergeben sich durch die Novelle insbesondere folgende Aufgabe:

- § 14a (3): Beauftragung eines Gutachtens zur Festlegung von Pauschalen für die Abgeltung von Transportkosten für Einzelabholungen von sonstigen gewerblichen Anfallstellen unter Berücksichtigung der genannten Kriterien Entfernung, Art der Sammlung, Sammelqualität, Mindestmassen, ... sowie Beachtung von regionalen Besonderheiten und der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die dazugehörige Betrauung durch das BMK noch nicht erfolgt ist. Ebenso sind die beschriebenen Aufgaben mit den SVS in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zu konkretisieren und entsprechend aufzunehmen. Bis zum Vorliegen der aktualisierten Vereinbarung setzt die VKS die neuen Aufgaben auf Basis der bestehenden Vereinbarung in Abstimmung mit den SVS und dem BMK um.

1.2.2 Abfallvermeidungs-Förderung der SVS

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter, wie in § 30a (3) AWG 2002 vorgesehen, von allen SVS gemeinsam i.S. § 29 (4c) AWG 2002 mit folgenden Aufgaben hinsichtlich der Verwendung der Mittel zur Förderung von Abfallvermeidung beauftragt:

- Treuhändige Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung
- Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren

Gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 sind durch die SVS zumindest 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für die Förderung der Vermeidung von Abfällen aufzuwenden.

1.2.3 Weitere Tätigkeiten im Auftrag der SVS

Die VKS wurde von den HSVS mit der Durchführung folgender Tätigkeiten beauftragt:

- Jährliche Berechnung der Abgeltungsmasse je Sammelkategorie, HSVS und Gebietskörperschaft, Überprüfung der korrekten Bezahlung und Übermittlung des Prüfergebnisses an die entsprechenden Stellen

2 Gesellschaftliche Organisation

2.1 Eigentümer und Generalversammlung

Die VKS ist eine Tochter der Umweltbundesamt GmbH, welche auch Alleingesellschafterin ist, und wurde als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Tätigkeit der VKS unterliegt der Aufsicht des BMK und dem Weisungsrecht der Alleingesellschafterin gemäß GmbH-Gesetz.

Die Alleingesellschafterin nimmt ihre Rechte in der Regel in Form von Generalversammlungen wahr. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich (laut § 35 GmbHG bis spätestens Ende August) von der Geschäftsführung einzuberufen. Da die Umweltbundesamt GmbH Alleingesellschafterin ist, können Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 34 (1) GmbHG auch ohne formelle Generalversammlung schriftlich gefasst werden. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen neben den im GmbHG vorgesehenen Gegenständen

- die Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
- die Verteilung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des Aufsichtsrates,
- die Bestellung von Prokuristen / Prokuristinnen und
- Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Generalversammlung kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgelisteten Beschlussgegenstände abändern und im Sinne der jeweiligen aktuellen Fassung des GmbHG weitere Geschäfte bestimmen, deren Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines der Ausschüsse des Aufsichtsrates bedarf.

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die ihm gemäß Gesetz, der Errichtungserklärung der Gesellschaft, dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex i.d.g.F. sowie seiner Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung (§ 30j GmbHG), die Erteilung der Zustimmung zu in seiner Geschäftsordnung aufgelisteten Beschlussgegenständen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung (§ 30k GmbHG). Ebenso hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten und die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes bei den Geschäftsführungsentscheidungen, der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft, des Risikomanagements der Gesellschaft sowie der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu überwachen.

2.3 Beirat

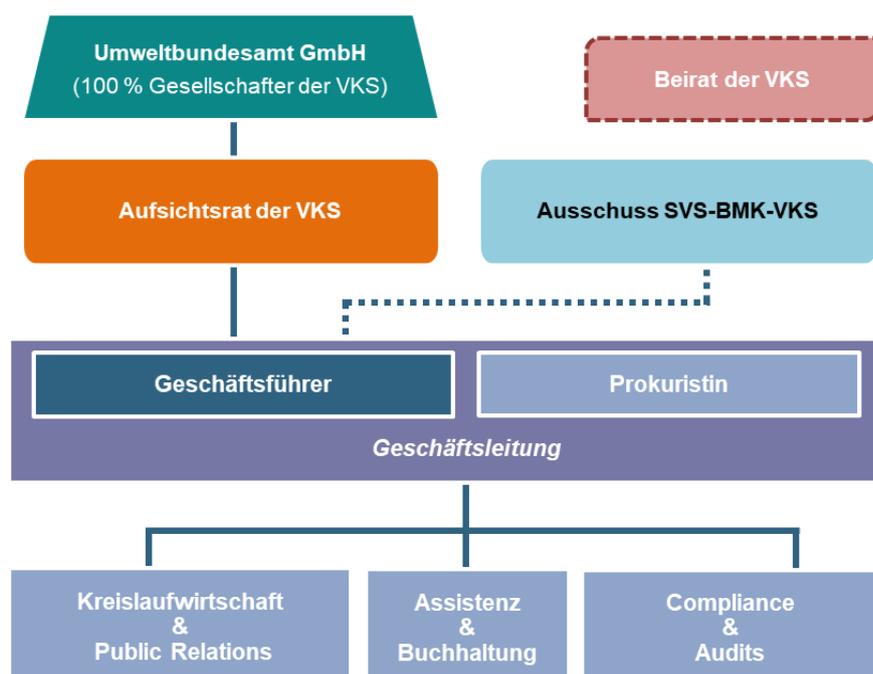
Laut Betrauungsbescheid des BMLFUW (nunmehr BMK) hat die VKS einen Beirat einzurichten und als Mitglieder jedenfalls eine Vertretung des BMK, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Verbindungsstelle der Bundesländer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer und jeweils ein Ersatzmitglied vorzusehen.

Der Beirat hat beratende Funktion für die im § 30a (1) und (2) AWG 2002 genannten Aufgaben sowie für die Aufgaben der VKS betreffend die Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung.

2.4 Ausschuss SVS-BMK-VKS

Der Ausschuss SVS-BMK-SVS besteht aus den entscheidungsbefugten Personen der SVS sowie Personen der Aufsichtsbehörde (BMK) und der VKS. Im Ausschuss werden die wesentlichen Entscheidungen über die operative Umsetzung der Aufgaben der VKS gemäß AWG sowie etwaig zusätzlicher Aufträge durch die SVS getroffen. Ebenso wird im Ausschuss über das zur Aufgabenerfüllung notwendige Budget entschieden.

2.5 Organigramm und Personen



Organliste der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

kursiv: Funktion im Jahr 2023 erloschen

Eigentümer

Organisation	Name	Funktion
Umweltbundesamt GmbH	Mag. Georg Rebernick	Geschäftsführer
	Mag. Dr. Verena Ehold <i>Monika Mörth, MAS</i>	Geschäftsführerin

Aufsichtsrat

Funktion	Name
Vorsitzender	Mag. Siegfried Menz
Stellvertreterin des Vorsitzenden	Mag. Evelyn Wolfslehner
Mitglied	KR Hans Roth
Mitglied	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Marion Huber-Humer
Mitglied	Prof. Helmut Mödlhammer

Beirat

Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	<i>Mag. Christine Hochholdinger</i>	Mag. Georg Fürnsinn
Österreichischer Städtebund	Dipl.-Ing. Erich Ehrentraut	Dipl.-Ing. Rainer Kronberger
Österreichischer Gemeindebund	Dr. Walter Leiss	Mag. Bernhard Haubenberger
Verbindungsstelle der Bundesländer	Dipl.-Ing. Erich Gungl	Wilfried Mayr
Wirtschaftskammer Österreich	Dipl.-Ing. Thomas Fischer	Mag. Jürgen Streitner
Landwirtschaftskammer Österreich	Jakob Mariel, LL.M.	Mag. Christoph Becsi
Bundesarbeitskammer	Mag. Werner Hochreiter	Mag. Judith Fitz

Ausschuss SVS-BMK-VKS

Sammel- und Verwertungssystem	Mitglied	Ersatzmitglied
Altstoff Recycling Austria AG	Mag. Dr. Harald Hauke	Dipl.-Ing. Martin Prieler
Austria Glas Recycling GmbH	Mag. Dr. Harald Hauke	Dipl.-Ing. Eva Koller <i>Mag. Dipl.-Ing. Dr. Haymo Schöner</i>
Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co.KG	Christian Steger	Josef Frank
European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH	Uwe Echterler	Mag. Sabine Balaz
Interzero Circular Solutions Europe GmbH	Dipl.-Ing. Wilhelm Kleer	
Reclay Systems GmbH	Gottfried Bieglmayer	Dr. Marisa Pia Scholz
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	Mag. Sarah Warscher <i>Mag. Christine Hochholdinger</i> <i>Mag. Eva Rosenberger</i>	Dipl.-Ing. Wolfgang Holzer

VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

Bereich	Name	Funktion
Geschäftsleitung	Dipl.-Ing. Andreas Pertl	Geschäftsführer
	Mag. Sabine Tüchler	Prokuristin
Assistenz & Buchhaltung	Karin Dostal	
	Angelika Springer	
Kreislaufwirtschaft & Public Relations (Leitung: Dipl.-Ing. Andreas Pertl)	Dipl.-Ing. Philipp Hietler	
	Daniel Kudernatsch	
	Elfi Schillinger	
Compliance & Audits (Leitung: Mag. Sabine Tüchler)	Natascha Behofszitz, MSc.	
	Dipl.-Ing. Andreas Öhlinger	
	Dipl.-Ing. Mag. Doris Weidenhiller	

3 Interne Organisation

3.1 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung (Dipl.-Ing. Andreas Pertl) und der Prokuristin (Mag. Sabine Tüchler).

Der Geschäftsführer vertritt die VKS in jenen Angelegenheiten, welche ausschließlich auf den Geschäftsführer entfallen, sowie auf politischer Ebene.

Die strategische Ausrichtung der VKS wird zwischen der Prokuristin und dem Geschäftsführer unter Einbindung des Aufsichtsrates abgestimmt und festgelegt. Die Geschäftsleitung vertritt die VKS bei allen relevanten Sitzungen und Veranstaltungen und ist Kontakt zu Presse und Medien. Ebenso vertritt sie die VKS in der strategischen Kommunikation mit Stakeholdern (Interessenvertretungen, kommunale Spitzenverbände, ...). Weiters erfolgt die Unterfertigung von Verträgen jeglicher Art jeweils durch die Geschäftsleitung.

3.2 Assistenz & Buchhaltung

Zentrale Aufgaben der Assistenz und Buchhaltung sind der Auf- und Ausbau der Ablage (elektronisch und in Papierform), die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Vorlagen, die Überprüfung sowie Verbuchung der Ein- und Ausgangsrechnungen sowie deren fristgerechte Bezahlung, die Einholung von Angeboten, die Verwaltung der von der VKS geschlossenen Verträge und Vereinbarungen sowie Aufbereitung von Unterlagen für die Personalverrechnung; weiters die Unterstützung der Fachbereiche bei der Vorbereitung von Veranstaltungen sowie Erstellung von Präsentationen und Unterlagen.

3.3 Compliance & Audits

Der Bereich „Compliance & Audits“ umfasst sowohl das interne als auch das externe Kontrollwesen. Beim internen Kontrollwesen liegt der Schwerpunkt beim allgemeinen Controlling sowie dem internen Finanzwesen und den damit verbundenen Berichtspflichten (z. B. Quartalsberichte, B-PCGK-Bericht, ...). Weiters zeichnet der Bereich für die Einrichtung und Aktualisierung des Internen Kontrollsystems (IKS) und als Ansprechperson der Internen Revision (IR) verantwortlich.

Zentrale Aufgabe des Bereichs ist jedoch die Umsetzung der Vorgaben des Kontrollkonzepts sowie die Koordinierung der Systemteilnehmerprüfungen. Wichtigste Zielsetzung der Prüfungen ist die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an die SVS für die von den Systemteilnehmern in Österreich in Verkehr gesetzten Packstoffmengen von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen. Die Auswahl der Prüfkandidaten erfolgt – mit einigen wenigen Ausnahmen – per Zufall. Dazu erfolgt – nach Durchführung eines europaweiten durchgeführten Vergabeverfahrens – die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Systemteilnehmerprüfungen im Auftrag der VKS durchführen.

Weitere Aufgabe ist die Veröffentlichung einer Liste der Teilnehmer der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen gemäß § 29 Abs (10) AWG 2002 auf der Internetseite der Verpackungskoordinierungsstelle, welche monatlich zu aktualisieren ist. Dazu übermitteln die SVS entsprechende Firmenstammdaten der STN monatlich an die VKS. Es ist nunmehr möglich, auf der Webseite der VKS, mit Hilfe einer Suchmaske festzustellen, ob ein

Unternehmen bei einem der in Österreich genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme aktuell einen Vertrag abgeschlossen hat.

3.4 Kreislaufwirtschaft & Public Relations

Der Bereich „Kreislaufwirtschaft & Public Relations“ beinhaltet im Wesentlichen alle abfallbezogenen Aufgaben der VKS, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zuständigkeit für die IT, diese sind:

- Führen des Anfallstellenregisters
- Durchführen von Analysen der Sammlung von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen
- Plausibilisierung der Aufteilung der Sammelmengen nach Marktanteil
- Information der Letztverbraucher und Verhandlung der Letztverbraucherentgelte
- Abwicklung der Aufgaben hinsichtlich Abgeltungsverordnung (Abgeltungsv)
- Abfallvermeidungs-Förderung (AVF) der SVS
- Entgegennahme der Daten und Erstellung eines Berichts gemäß § 14b 6 AWG (= Erfüllung der Mehrwegquoten)

Das Anfallstellenregister (ASR) ist ein elektronisches Register für Anfallstellen (AS) von gewerblichen Verpackungen. Dieses Register stellt über elektronische Schnittstellen die von den Anfallstellenbetreibern (ASB) aktuell gehaltenen Informationen, wie die Lizenzierungsanteile je Sammelkategorie sowie den durchschnittlichen Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen in der Verpackungssammlung, den Entsorgern dieser AS zur Verfügung, um eine effiziente Abrechnung der Sammelmengen mit den SVS zu ermöglichen. Die Betreuung und Unterstützung der ASB erfolgt durch einen externen Helpdesk (First-Level-Support) sowie durch die VKS (Second-Level-Support).

Bei der Analysetätigkeit werden Sortieranalysen der Sammelware aus der Leicht- und Metallverpackungssammlung beauftragt. Die Ergebnisse dieser Analysen sind Datengrundlage für die Optimierung der getrennten Sammlung, für die Nachweisführung gemäß Verpackungsverordnung (VerpackVO) und die Berechnung der Netto-Sammelmengen als Datengrundlagen für die Abgeltungsv. Analysen von gewerblichen Verpackungen können im Bedarfsfall zur Plausibilisierung der Abfälle bei AS dienen. Einmal im Jahr erfolgt eine Plausibilisierung der Aufteilung der Sammelmengen nach Marktanteil.

Basis der Information der Letztverbraucher:innen ist das Öffentlichkeitsarbeitskonzept der VKS, welches mit allen HSVS und dem BMK abzustimmen ist. Darin wird festgelegt, welche Tätigkeiten zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung der regionalen Information der Letztverbraucher (= kommunale Abfallberatung) von der VKS durchzuführen sind, und welche Maßnahmen die VKS zur überregionalen Information der Letztverbraucher:innen treffen soll. Weitere Aufgabe ist die Verhandlung der Entgelte für Tätigkeiten der kommunalen Abfallberatung mit den Vertretern der Gebietskörperschaften.

In die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt auch die Umsetzung der Verwaltung und Verwendung der Mittel zur Abfallvermeidungs-Förderung der SVS sowie die Tätigkeiten für die Umsetzung der Abgeltungsv.

Der Teilbereich „IT“ stellt sicher, dass die für die Erfüllung der operativen und strategischen Aufgaben der VKS erforderliche Hard- und Software zu Verfügung stehen.

4 Allgemeine Leistungen

4.1 Finanzwesen

Im Rahmen der Aufgaben des Finanzwesens werden die Abrechnungsmodalitäten mit allen SVS festgelegt und entsprechend umgesetzt.

Ebenso erfolgt die Umsetzung von passenden Ein- und Auszahlungsmodalitäten für die spezifischen Anforderungen des Bereichs „Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Abwicklung dieser Mittel getrennt von der Verrechnung der Leistungen der VKS gemäß § 30a (1) und (2) AWG 2002 erfolgt.

Die Beauftragung von externen Dienstleistungen (z. B. Buchhaltung, Wirtschaftsprüfungen, Lohnverrechnung, ...) sowie deren Abrechnung erfolgt unter Einhaltung des BVergG sowie des IKS der VKS.

Seit dem 01.01.2020 wickelt die VKS die meisten Buchhaltungstätigkeiten eigenständig via Web-Applikation im Buchungssystem der externen Buchhaltung ab. Die externe Buchhaltung führt weiter die Gehaltsverrechnung durch, erstellt die Quartalsberichte und den Jahresabschluss.

4.2 Internes Kontrollsystem, B-PCGK-Bericht und Interne Revision

Gemäß der Errichtungserklärung unterliegt die VKS der Prüfung durch den Österreichischen Rechnungshof. Empfehlungen des Rechnungshofs wie aus der letzten Prüfung zum Thema „Verpackungsabfälle aus Kunststoff“ aus dem Jahr 2022 werden von der VKS, sofern es die Möglichkeiten zulassen, konsequent umgesetzt. Für die VKS findet der Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Gemäß § 22 (1) GmbHG führt die VKS ein Internes Kontrollsystem (IKS), welches den Anforderungen des Unternehmens und des B-PCGK entspricht. Die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit des IKS unterliegen einem ständigen Evaluierungsprozess.

An einer Umsetzung bzw. Anpassung der Regelungen und Empfehlungen des B-PCGK wird laufend gearbeitet. Die VKS erfüllt die Berichtspflichten des B-PCGK.

Weiters unterliegt die VKS einer Internen Revision (IR). Im Jahr 2023 standen insbesondere die Aktualisierung des IKS, die Abwicklung der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Trennung der einzelnen Aufgabengebiete (Einwegkunststoffprodukte, Mehrweg-Quoten) von den „Standardtätigkeiten“ im Hinblick auf Budgetierung und Buchhaltung im Fokus.

4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die VKS und ihre Tätigkeiten wurden durch die Geschäftsleitung und Mitarbeiter:innen der entsprechenden Fachbereiche bei Fachveranstaltungen vorgestellt.

Zur Information der interessierten Öffentlichkeit sowie zur Unterstützung in den unterschiedlichen Bereichen dient die Website www.vks-gmbh.at, welche laufend aktuell gehalten wird.

5 Leistungen für Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002

Die Aufgaben der VKS sind entweder getrennt dem Haushalts- oder Gewerbebereich zuzuordnen oder es sind Aufgaben, die übergreifend für beide Bereiche durchgeführt werden. Die Aufgaben beruhen auf § 30a (1) und (2) AWG 2002 bzw. auf den Aufgaben, welche in der Betrauung oder Beauftragung durch das BMLFUW (nunmehr BMK) oder durch Beauftragung durch die SVS festgelegt wurden. Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden die Leistungen der VKS im Jahr 2023 beschrieben.

5.1 Systemteilnehmerprüfungen

5.1.1 Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts

Die VKS ist für die Zusammenführung und erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte der einzelnen SVS verantwortlich.

In Abstimmung mit den SVS und dem BMK wurde das vereinheitlichte Kontrollkonzept überarbeitet bzw. adaptiert.

Durch die im Kontrollkonzept der VKS festgelegten Prüfstandards, Prüfungsarten sowie Vorgaben zur Prüfungsdurchführung wird eine Gleichbehandlung der Systemteilnehmer (STN) aller SVS gewährleistet. Das Kontrollkonzept trägt somit wesentlich zur Erreichung des Hauptziels der Systemteilnehmerprüfungen (STNP) bei, welches die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an die SVS ist.

5.1.2 Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen

Die Prüfung der korrekten Mengenmeldung der STN an die SVS ist eine zentrale Aufgabe der VKS und ein Beitrag zur Schaffung eines fairen Marktumfelds. Dazu erfolgte die Prüfungskandidatenauswahl gemäß den Vorgaben § 29 (2) Z 8a AWG 2002 auf Basis der von den SVS übermittelten 10.4.-Meldungen der SVS. Dabei wurden rund 1203 (sowohl in- als auch ausländische) STN zur Prüfung der Mengenmeldungen des Jahres 2023 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dabei wurde sichergestellt, dass entsprechend dem AWG die Anforderung der Prüfung von 80 % der in Verkehr gesetzten Massen je SVS (für die relevantesten Sammelkategorien) binnen drei Jahre erreicht werden. Gemäß § 30a (1) Z 4 AWG 2002 gilt für Sammelkategorien, die weniger als 10 % der gesamten Teilnahmemasse betragen, dass vom Erreichen dieser 80 %-Quote abgesehen werden kann, wenn über alle Sammelkategorien die 80 %-Quote erfüllt ist

Ein Großteil der Prüfungen (rund 67 %) erfolgte als sogenannte Standard- oder Kurzprüfung mit Vor-Ort-Terminen durch den Wirtschaftsprüfer (WP). Die restlichen Prüfungen wurden als Fragebogenprüfungen (Plausibilitätsprüfungen) durchgeführt. Die detaillierten Vorgaben für die WP zur Prüfungsdurchführung finden sich in einem mit den SVS und dem BMK abgestimmten Prüf- und Berichtskonzept.

Die Durchführung der STNP erfolgt durch folgende WP, mit welchen nach EU-weiter Ausschreibung nach Bundesvergabegesetz (BVergG) ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.

- ARGE Holztrattner + Interexpert WP GmbH mit 40 % des jährlichen Auftragsvolumens
- Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit 35 % des jährlichen Auftragsvolumens
- Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH mit 25 % des jährlichen Auftragsvolumens

Um ein gemeinsames Verständnis und einheitliches Niveau bei den Prüfungen sicherzustellen, wurden von der VKS die durch die WP anzuwendenden Prüfungsunterlagen (z. B. Berichtsvorlagen, Formulare, Bestätigungen, Ankündigungsschreiben etc.) mit den beauftragten WP und den SVS abgestimmt.

Im Jahr 2023 wurden die üblicherweise stattfindenden Präsenz-Informationsveranstaltungen für die zur Prüfung ausgewählten STN wieder von der VKS als Online-Webinar angeboten. Das Online-Webinar soll den Prüfkandidaten einen Überblick über den Ablauf sowie relevante Informationen rund um die Prüfung geben. Im Rahmen dieses Online-Webinars konnten von Seiten der STN Fragen gestellt werden, welche von einem der beauftragten WP beantwortet wurden.

Die VKS ist zentrale Anlaufstelle für fachliche oder administrative Anfragen der WP und STN, welche entweder direkt durch die VKS beantwortet oder an das BMK zur Beantwortung weitergeleitet werden.

Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen bzw. zur Überprüfung der Einhaltung des Prüf- und Berichts-konzepts wurde durch die VKS ein umfassendes Kontroll- und Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. Dabei werden die von den WP ausgefertigten Prüfberichte stichprobenartig auf Vollständigkeit, formale Richtigkeit und andere relevante Kriterien geprüft, bevor diese an die SVS zur weiteren Kontrolle und schlussendlich an die STN und SVS übermittelt werden. Weiters führte die VKS bei mehreren Prüfungen eine Prüfbegleitung bei Vor-Ort Terminen durch und überprüfte stichprobenartig die von den WP geführten elektronischen Mitschriften.

Im Jahr 2023 konnten alle offenen Prüfungen für den Prüfzeitraum 2020 sowie – mit wenigen Ausnahmen – auch die des Prüfzeitraums 20201, abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in Form eines schriftlichen Prüfberichts an die STN übermittelt.

5.2 Liste der Systemteilnehmer

Zur Information, ob Inverkehrbringer von Verpackungen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Teilnahme an einem SVS nachkommen, hat die VKS eine Liste dieser Systemteilnehmer gemäß § 29 Abs (10) AWG 2002 auf der Webseite der VKS zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren.

Dazu übermitteln die SVS entsprechende Firmenstammdaten ihrer Kunden monatlich an die VKS über eine elektronische Schnittstelle. Im Rahmen des Zusammenführens der Firmendaten wird für jeden Systemteilnehmer eine SVS-übergreifende VKS-Teilnehmernummer generiert. Weiters prüft die VKS die übermittelten Firmendaten auf Aktualität und Korrektheit, und meldet etwaige Feststellungen an die SVS zurück.

Die Liste der Systemteilnehmer wurde auf der Webseite der VKS so implementiert, dass externe Interessierte mit einfachen Suchabfragen, auf kurzem Weg eine Information darüber erhalten, ob beispielsweise der jeweilige Lieferant Teilnehmer bei einem SVS ist.

5.3 Anfallstellenregister

5.3.1 Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen

Die VKS hat zur Aufgabe, ein elektronisches Register für Anfallstellen (AS) von gewerblichen Verpackungen, das „Anfallstellenregister“ (ASR), aufzubauen und zu betreiben.

Ein wesentliches Ziel des ASR ist es, durch eine hohe Anzahl von registrierten AS einen möglichst großen Anteil der gewerblich angefallenen, lizenzierten Verpackungen den GSVS automatisiert und effizient zugänglich zu machen. Der Vorteil für die registrierten AS liegt darin, dass sie an der kostengünstigen Entsorgung für lizenzierte Verpackungsabfälle partizipieren. Dazu geben die ASB im Rahmen von sogenannten „Mengenmeldungen“ folgende Daten für die Verrechnung zwischen Entsorgern und GSVS bekannt:

- Geschätzte Gesamtmenge der im laufenden Jahr anfallenden Verpackungen (inkl. Nichtverpackungen)
- Anteil der Verpackungen an der Gesamtmenge
- Anteil der bei SVS lizenzierten Verpackungen an der Gesamtmenge

Probleme und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Usability des ASR werden laufend aufgezeichnet und notwendige Adaptierungen möglichst zeitnah durchgeführt.

Zur Beantwortung von Fragen rund um das ASR steht ein externer Helpdesk für den First-Level-Support und ein interner Second-Level-Support zur Verfügung.

5.3.2 Abschluss von Vereinbarungen mit Anfallstellenbetreibern

Mit Jahresende 2023 lag die Anzahl der abgeschlossenen Vereinbarungen bei insgesamt 12.233, womit insgesamt 17.732 Anfallstellen der Vorteil einer kostengünstigen Entsorgung von Verpackungen zur Verfügung stand. Das sind um ca. 1.270 Anfallstellenbetreiber und ca. 1.600 Anfallstellen mehr als zu Jahresende 2022.

5.3.3 Vorbereitung auf die Berücksichtigung der Übernahme von Transportkosten

Entsprechend der VerpackVO-Novelle 2021 haben die GSVS ab 2023 die angemessenen Transportkosten von der Anfallstelle zur nächstgelegenen Übergabestelle für getrennt gesammelte Verpackungsabfälle (entsprechend den Sammelkategorien für gewerbliche Verpackungsabfälle) zu übernehmen. Die VKS hat diesbezüglich an Vorbereitungsarbeiten mitgewirkt.

Aus diesem Anlass sowie auf Grund der mit der Novelle abgeänderten Sammelkategorien erfolgte eine Adaptierung der Nutzungsbedingungen sowie der Vereinbarung „Anfallstellenregister“, wobei im Jahr 2023 alle Anfallstellenbetreiber aufgefordert wurden, diese neu zu unterfertigen. Bis Jahresende lag für 6.995 der insgesamt 12.233 ASB ein Vertragsverhältnis nach den neuen Standards vor.

Es wurde basierend auf den AGB der GSVS für Anfallstellenbetreiber entsprechendes Informationsmaterial unter dem Namen „WIRTSCHAFT SAMMELT“ erarbeitet und dieses unter www.wirtschaft-sammelt.at zur Verfügung gestellt. Weiters wurden zwei Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit VOEB und WKO (FVERM) durchgeführt.

Die im dritten Quartal 2023 veröffentlichte VVO-Novelle sieht die Erstellung eines Gutachtens für die Festlegung der Pauschalen zur Transportkostenvergütung vor. Im Jahr 2023 wurde mit der Erarbeitung der Leistungsbeschreibung für eine Beauftragung dieses Gutachtens begonnen.

5.4 Durchführung von Analysen

5.4.1 Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen

Zum Nachweis der getrennt gesammelten Verpackungsmassen gemäß § 9 (4) VerpackVO und als Basis für die Berechnung der erzielten Verwertungsquoten gemäß § 9 (6) VerpackVO sind bundesweite repräsentative Analysen der Verpackungsabfälle erforderlich, um die Zusammensetzung und somit die Netto-Packstoffmengen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Analysen dienen den HSVS auch als Grundlage für die Berechnung der Netto-Sammelmenge gemäß AbgeltungsV und zur Kontrolle der Qualität der Sammelware.

Die VKS führt Sortieranalysen der Sammlung von Leichtverpackungen und Metallverpackungen durch. Grundlage für diese Analysetätigkeiten ist das gemeinsam mit den HSVS und dem BMK abgestimmte Analysenkonzept. Im Analysenkonzept werden die Rahmenbedingungen und Anforderungen (z. B. Stichprobenumfang, Genauigkeit, ...) für die Durchführung der Sortieranalysen festgelegt. Als Sortierfraktionen werden zumindest die Tariffkategorien, welche der jeweiligen Sammelkategorie gemäß VerpackVO zuzuordnen sind, sowie allfällige Fehlwürfe betrachtet.

Mit der Durchführung der Analysetätigkeiten wurde unter Einhaltung der Vorgaben des BVergG das technische Büro „FHA – Gesellschaft für chemisch-technische Analyse GmbH“ beauftragt. Im Rahmen der Durchführung der Analysen achtet die VKS auf die Einhaltung der im Analysenkonzept festgelegten Rahmenbedingungen sowie auf die Qualitätssicherung (z. B. durch Vor-Ort-Besuche an den Sortierstandorten, ...) und koordiniert den Daten- und Informationsfluss zwischen HSVS und dem Auftragnehmer.

Gemäß dem Analysenkonzept erfolgt nach Abschluss der Analysetätigkeiten durch die VKS ein Umlegen der Analyseergebnisse auf die österreichweiten Netto-Sammelmenngen als Grundlage für den Nachweis gemäß § 9 (4) VerpackVO und für die Berechnung der Netto-Sammelmenngen gemäß AbgeltungsV.

5.4.2 Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen

Die Prüfung der Sammlung von gewerblichen Verpackungen erfolgt laut Analysekonzept 2023 im Rahmen der Systemteilnehmerprüfungen.

5.5 Plausibilisierung der marktanteilsgemäßen Aufteilung der Sammelmenngen

Zur Verifizierung der korrekten Durchführung der Aufteilung der Sammelmenngen nach monatlichem Marktanteil, erfolgt eine Plausibilisierung durch die VKS. Zu Datenerhebung durch die SVS werden von der VKS standardisierte Formblätter zur Verfügung gestellt. Nach Vorliegen der Daten je SVS erfolgte eine Abweichungs- und Fehleridentifikation in Abstimmung mit den jeweils betroffenen SVS. Für das Jahr 2022 konnte eine korrekte Aufteilung der Mengen festgestellt werden.

Um künftig die Qualität der Auswertungen der einzelnen SVS aus Condat.Pro zu vereinheitlichen und die Plausibilisierung effizienter zu gestalten, wurde ein Auswerteleitfaden mit den SVS abgestimmt, welcher jährlich zu aktualisieren ist, und nach welchem die Auswertungen erstmals für das Jahr 2023 zu erfolgen haben.

5.6 Letztverbraucherinformation

Grundlage für die Tätigkeiten der VKS im Bereich Letztverbraucherinformation ist das jährlich zu aktualisierende Öffentlichkeitsarbeitskonzept der VKS, welches mit den HSVS und dem BMK abzustimmen ist. Inhalt des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts sind neben den Zielen und Grundsätzen, Vorgaben zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung, die Schwerpunkte für die Projektstätigkeit durch die Abfallberater:innen, Vorgaben für die Abfallberater:innen-Schulungen und Regelungen für die Abwicklung von Sonderprojekten zur Letztverbraucherinformation. Das Öffentlichkeitsarbeitskonzept beinhaltet jeweils Vorgaben für das darauffolgende Jahr.

5.6.1 Koordinierung der finanziellen Abgeltung

Die VKS schloss – nach Abstimmung mit den SVS – im Jahr 2023 eine neue Vereinbarung mit den Vertretern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände) über die Höhe der finanziellen Abgeltung und entsprechende Valorisierungsregeln für die Jahre 2023 und 2024 in Anlehnung an die zuvor gültige Vereinbarung ab.

Auf Basis dieser Vereinbarung führt die VKS die Berechnung der Valorisierung durch und übermittelte die für das Jahr 2023 gültigen Letztverbraucherentgelte an die SVS und die Vertragspartner zur Anwendung bei der Abrechnung der Leistungen der Letztverbraucherinformation.

5.6.2 Koordinierung der Information der Letztverbraucher

Die VKS führt für die HSVS die Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung (vgl. § 20 Verpackungsverordnung 2014) durch. Grundlage für diese Tätigkeiten stellen die Verträge zwischen Gebietskörperschaften und SVS (GK-Vertrag) dar, in welchen dies entsprechend vorgesehen wurde. Unter Beachtung der einheitlichen Durchführung und Gleichbehandlung der beteiligten Vertragspartner wickelt die VKS folgende Tätigkeiten in diesem Bereich ab:

- Prüfung der fachlichen Qualifikation der Abfallberater:innen gemäß GK-Vertrag
- Quartalsweise Prüfung der Leistungserbringung der Gebietskörperschaften gemäß GK-Vertrag und nach den detaillierten Vorgaben des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts der VKS
- Durchführung von Abfallberater:innen-Schulungen
- Auswahl und Zusage von Mitteln zur finanziellen Unterstützung von Sonderprojekten zur Letztverbraucherinformation in Abstimmung mit den Ausschreibungsführern
- Festlegen von Schwerpunkten für die Projektstätigkeit der kommunalen Abfallberatung

Als zentrales Werkzeug wurde die elektronische Abfallberater:innen-Plattform (AB-P.web) eingerichtet. Über AB-P.web können die kommunalen Vertragspartner der SVS bequem und papierlos ihre Berichtspflichten, Einreichung von Sonderprojekten etc. erledigen. Zusätzlich erfolgt auch die Administration der Abfallberater:innen-Schulungen über AB-P.web. Auf Basis von Praxiserfahrungen wird laufend an der Optimierung von AB-P.web gearbeitet. Die VKS steht den Gebietskörperschaften als Ansprechpartner für alle auftretenden Probleme bei der Nutzung der Plattform zur Verfügung.

Die Prüfung der Leistungserbringung erfolgt anhand von Berichten und Feedbackbögen, welche durch die Gebietskörperschaften erstellt und über AB-P.web abgegeben werden. Im Sinne der Gleichbehandlung wird die Einhaltung der Mindestkriterien gemäß GK-Vertrag in Bezug auf den erbrachten Aufwand sowie die Erfüllung der Projektstätigkeit überprüft. Das

Prüfergebnis wird den SVS ebenfalls über AB-P.web mitgeteilt. Von der VKS werden laufend Vor-Ort-Besuche bei kommunalen Abfallberater:innen durchgeführt, um Probleme und Einschränkungen aus der Praxis zu identifizieren und daraus gemeinsam mit den Gebietskörperschaften Lösungen für eine stetige Verbesserung zu erarbeiten.

Die VKS gestaltet in Abstimmung mit den SVS und dem BMK das Programm für die Abfallberater:innen-Schulungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts der VKS. Diese zweitägigen Schulungen wurden 2023 von der VKS organisiert und an vier Orten in Österreich durchgeführt.

Neben den klassischen Tätigkeiten der Abfallberater:innen sind zusätzliche Mittel für Sonderprojekte zur Letztverbraucherinformation vorgesehen, deren Finanzierung über die VKS abgewickelt wird. Die Beurteilung und Zusage einer finanziellen Unterstützung erfolgt in Abhängigkeit zur Höhe der angeforderten Mittel entweder in Abstimmung mit dem Ausschreibungsführer (bis EUR 5.000,00) oder durch Abstimmung mit allen HSVS (über EUR 5.000,00). Im Jahr 2023 konnten drei Sonderprojekte zur Letztverbraucherinformation finanziell unterstützt werden.

5.6.3 Überregionale Letztverbraucherinformation

Seit dem Jahr 2022 setzt die VKS auch die Aufgabe der Information der Letztverbraucher um. Nachdem die kommunale Abfallberatung einen Großteil der regionalen Letztverbraucherinformation im Auftrag der SVS durchführt, konzentrieren sich die Tätigkeiten der VKS auf die überregionale Ebene und dabei vor allem auf Social Media. Weitere Kernaufgabe ist das zur Verfügung stellen von Materialien für die kommunale Abfallberatung für den Einsatz in deren Medien. Dafür wurden im Jahr 2022 die Grundsteine gelegt, um unter einer gemeinsamen Botschaft Öffentlichkeitsarbeit für alle SVS durchführen zu können.

ÖSTERREICH SAMMELT ist die im Jahr 2022 gestartete Initiative aller SVS, welche Informationen rund um die Themen Abfallvermeidung, getrennte Sammlung und Recycling von Verpackungen einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Zu finden war ÖSTERREICH SAMMELT im Jahr 2023:

- auf Sammelbehältern als Zusatzaufkleber bei Sammelsystemumstellungen im Jahr 2023
- auf der Webseite www.oesterreich-sammelt.at
- auf Facebook unter <https://www.facebook.com/oesterreichsammelt>
- auf Instagram unter <https://www.instagram.com/oesterreichsammelt/>
- auf Youtube unter <https://www.youtube.com/channel/UCCSKZGaDePM1NvswyQttObA>
- in Zeitungen und Aussendungen sowie auf Webseiten der Gebietskörperschaften
- bei Fachveranstaltungen und in Zeitschriften

5.7 Vorbereitung Umsetzung Kreislaufwirtschaftspaket

Die kommunalen Vertragspartner der SVS setzen auf Basis des Nachtrags zum Gebietskörperschaftsvertrag „Vorbereitung Umsetzung Kreislaufwirtschaftspaket“ Maßnahmen zur Verbesserung der Sammlung in den jeweiligen Regionen um. Die VKS stellt für die Dokumentation dieser Tätigkeiten AB-P.web zur Verfügung und fungiert als Ansprechpartner und Administrator. Weiters kann die VKS bei Streitfällen als Schiedsrichter angerufen werden.

5.8 Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung

Durch die Teilnahme an Fachveranstaltungen, in Gremien, Meetings mit Stakeholdern und den Besuch von abfallwirtschaftlichen Anlagen wird ein kontinuierlicher Wissensaustausch gewährleistet, um die Aufgabenstellung gemäß Bescheid bestmöglich zu erfüllen.

Weiters nimmt die VKS an Diskussionen und Abstimmungsgesprächen hinsichtlich der Maßnahmen zur Gestaltung des zukünftigen Gesamtsystems der „Produzentenverantwortung Verpackung“ in Österreich teil, welche sich aufgrund der Anforderungen der entsprechenden Richtlinien aus dem EU-Kreislaufwirtschaftspaket ergeben.

5.9 Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

Mit der Errichtung von Arbeitsgruppen sowie der Einberufung von Ausschusssitzungen werden durch die VKS Einrichtungen bzw. Entscheidungsgremien betreut, um auf verschiedenen Ebenen Sachthemen gemeinsam lösungsorientiert diskutieren, ausarbeiten und beschließen zu können.

Der Ausschuss der Arbeitsgruppen ist dabei das Entscheidungsgremium, in welchem das BMK sowie die Geschäftsführer:innen aller am Markt tätigen SVS vertreten sind. Grundsätze der Zusammenarbeit sowie das Abstimmungsverhalten in den Ausschusssitzungen sind Teil der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen SVS und VKS, wurden gemeinsam ausgearbeitet und sind somit für alle SVS in gleichem Maße gültig. Die im Ausschuss gemeinsam getroffenen Entscheidungen bilden die Grundlage für eine reibungslose Umsetzung von Aufgaben in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der VKS.

Die VKS kommt ihrer Aufgabe als Schlichtungsstelle nach, indem sie bei Bedarf anfragenden SVS Wirtschaftsprüfer nennt, welche von den jeweiligen SVS für die Überprüfung der Einhaltung der Gleichbehandlung bei Vertragspartnern beauftragt werden können.

6 Sonstige Aufgaben der VKS

6.1 Aufgaben zur Umsetzung der Abgeltungsverordnung

Entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 29b (2) AWG 2002 haben die HSVS mit Direktverträgen bundesweit Verträge mit den Gemeinden / Gemeindeverbänden (GK) über die Abgeltung der angemessenen Kosten für gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen abgeschlossen (GK-Verträge). Der Verpflichtungsumfang und das Berechnungsmodell zur Ermittlung der Abgeltungsmasse (AM) werden durch die Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen (BGBl-II-2015/274, kurz: AbgeltungsV) für die Umsetzung ab 01.01.2016 vorgegeben. Die VKS wurde von den HSVS beauftragt, die jährliche Berechnung der Abgeltungsmasse durchzuführen und die Abwicklung der korrekten Bezahlung zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird durch die VKS dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, dem BMK und dem SVS übermittelt.

Die VKS führte 2023 die Berechnung der Abgeltungsmasse für das Jahr 2022 durch. Nach einer Plausibilisierung der Ergebnisse mit den SVS und dem BMK erfolgte die Aussendung der jeweilig zu verrechnenden Abgeltungsmasse je SVS an jede Gebietskörperschaft, welche zur Aufrollung der im Jahr 2022 geleisteten Akontierungszahlungen herangezogen wurde.

Die VKS hat Prüftätigkeiten hinsichtlich der Abgeltungszahlungen 2021 durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob die Abgeltungszahlungen in der korrekten Höhe von den Gebietskörperschaften an die SVS verrechnet und von diesen bezahlt wurden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, dem BMK und den SVS übermittelt.

Die VKS stand den Gebietskörperschaften im Laufe des Jahres für Rückfragen zur Verfügung.

6.2 Einwegkunststoffe, Mehrwegquoten und Marktanteilsmodelle

Die VKS hat an Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Maßnahmen zur Kostenerstattung der Reinigungskosten bzw. zur Durchführung der Letztverbraucherinformation für bestimmte Einwegkunststoffprodukte mitgewirkt. Im vierten Quartal 2023 wurde die Grundlage der Abwicklung dieser Tätigkeiten für das Jahr 2023 aktualisiert und für das Jahr 2024 festgelegt. Die konkrete vertragliche Ausgestaltung ist zwischen SVS und GK sowie im Anschluss zwischen SVS und VKS auszuarbeiten.

Gemäß AWG Novelle 2021 hat die VKS erstmals für das Jahr 2024 die Meldungen des Lebensmitteleinzelhandels hinsichtlich der Erfüllung der absatz- oder angebotsseitigen Mehrwegquoten für Getränkeverpackungen entgegenzunehmen und diese in einem Bericht an das BMK zusammenzufassen. Die VKS hat dem BMK nach entsprechender Beauftragung ein Konzept mit den zu erwartenden Aufwänden zur Implementierung einer Meldeplattform übermittelt. Die Art der Umsetzung hängt stark von der im Jahr 2023 in Begutachtung gebrachten AWG-Novelle ab, weshalb keine weiteren Umsetzungsschritte durch die VKS beauftragt wurden.

Das BMK und die VKS haben das Projekt „MarMo“ (Entwicklung und Evaluierung neuer Marktanteilsmodelle zur Verteilung der Sammelmassen der Leichtverpackungssammlung zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen unter Berücksichtigung der Kosten) beauftragt, um eine Entscheidungsgrundlage für eine künftig möglichst faire Aufteilung der Sammelmassen zwischen den SVS zu erstellen.

6.3 Abfallvermeidungs-Förderung der SVS für Verpackungen

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS) und Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen (GSVS) gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 haben die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendungen von zumindest 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte zu fördern.

Die Vergabe der durch alle SVS aufzuwendenden Mittel hat nach § 29 (4c) AWG 2002 gemeinsam zu erfolgen; dabei haben sie sich eines unabhängigen Dritten zu bedienen.

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter von den SVS mit der treuhändigen Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung sowie mit der Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren beauftragt.

Grundlage dieser Vereinbarung ist das mit den SVS und dem BMK abgestimmte „Förderprogramm für die Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Das Förderprogramm ist einmal jährlich zu aktualisieren und wird auf der Website der VKS veröffentlicht. Inhalt des Förderprogramms sind thematische und administrative Vorgaben und Regeln, die von den Förderwerbern, aber auch von der VKS und den SVS, einzuhalten sind.

Um dem Auftrag der objektiven Projektauswahl gerecht zu werden, wurde eine Jury eingerichtet, welche Empfehlungen für die zu fördernden Projekte abgibt und auch Aufgaben im Rahmen der Erfolgskontrolle übernehmen kann. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- BMK (Vorsitz)
- Österreichischer Städtebund / Österreichischer Gemeindebund
- Verbindungsstelle der Bundesländer
- Arbeiterkammer
- Wirtschaftskammer Österreich
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Abfallwirtschaft
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Betriebsökologie / Nachhaltigkeit

Die VKS übernimmt im Rahmen dieser Tätigkeiten alle notwendigen Aufgaben von der Ausschreibung bis zum Abschluss von Förderverträgen und fungiert als Kontakt zu der Jury und den Förderungswerbern bzw. – nach Abschluss des Fördervertrags – den Fördernehmern. Das Finanzmanagement der Abfallvermeidungs-Förderung, von der Aufforderung zur Einzahlung der Fördermittel durch die SVS bis hin zur Kontrolle der Abrechnungen bei Projektabschluss, fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der VKS.

Kurzbeschreibungen der laufenden und abgeschlossenen Projekte und weitere Informationen zur Abwicklung der Abfallvermeidungs-Förderung der SVS finden sich in Anlage 1 zu diesem Leistungsbericht.

7 Begriffsdefinition

AbgeltungsV	Abgeltungsverordnung
AS	Anfallstelle(n)
ASB	Anfallstellenbetreiber
ASR	Anfallstellenregister
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
BVergG	Bundesvergabegesetz
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GSVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für gewerbliche Verpackungen
HSVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für Haushaltsverpackungen
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
SVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für Verpackungen
STN	Systemteilnehmer
STNP	Systemteilnehmerprüfung(en)
VerpackVO	Verpackungsverordnung
VKS	VKS Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH
WP	Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft(en)

8 Anlagen

Anlage 1:	Jahresbericht 2023 – Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen
-----------	--